Jugendordnung

des Regionalverbandes Segeln Südniedersachsen

Stand 27. 1. 2011

▶ § 1 Zweck und Ziele

- 1. Die Jugendorganisation des RVSSN bietet den jugendlichen Mitgliedern ein Forum, eigene Interessen zu vertreten.
- 2. Sie fördert die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des RVSSN, um auf diese Weise jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßer Form Segelsport zu betreiben.

§ 2 Grundlagen

- 1. Die Seglerjugend des Regionalverbandes Segeln Südniedersachsen (RVSSN) besteht aus den von seinen Mitgliedsvereinen gemeldeten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 21 Jahren. Sie nimmt ihre Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten mit Hilfe einer Jugendorganisation wahr, in der auch erwachsene Jugendwarte mitarbeiten.
- Zentrales Organ dieser Jugendorganisation ist die Jugendversammlung. Hier treffen sich die Jugendsprecher der Mitgliedsvereine, der Jugendsprecher des RVSSN, die Jugendwarte der Mitgliedsvereine und der Jugendwart des RVSSN, um im RVSSN über die Belange der Seglerjugend Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen zu geben.
- 3. Der RVSSN-Jugendsprecher hat bei Sitzungen des erweiterten Vorstands des RVSSN und bei Mitgliederversammlungen des RVSSN Anwesenheits- und Rederecht.
- 4. Beschlüsse und Empfehlungen der Jugendversammlung, werden vom erweiterten Vorstand des RVSSN bearbeitet und von der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 3 Organe

Organe der Jugendorganisation des RVSSN sind:

- 1. die Jugendversammlung
- 2. der Jugendsprecher und deren Stellvertreter
- 3. der Jugendwart

> § 4 Zusammensetzung der Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a. den Jugendsprechern der Mitgliedsvereine oder deren delegierten jugendlichen Vertretern, die sich beide schriftlich als Vertreter eines RVSSN-Verbandsvereines auszuweisen haben.

- b. dem Jugendsprecher oder dem Stellvertreter
- c. den Jugendwarten der Mitgliedsvereine oder deren delegiertem Vereinsmitglied
- d. dem Jugendwart des RVSSN.
- 2. Beratend ohne Stimmrecht kann ein zusätzliches Vorstandsmitglied des RVSSN, zusätzlich zum RVSSN-Jugendwart, teilnehmen.

> § 5 Stimmenverteilung pro Verein, Stimmenübertragung

- 1. Jedes Jugendversammlungsmitglied nach § 4.1. erhält je eine Stimme.
- 2. Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins möglich, nicht aber auf Vertreter eines anderen Vereins.

> § 6 Leitung und Einberufung der Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart des RVSSN geleitet.
- 2. Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung ein.
- 3. Eine Jugendversammlung hat jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des RVSSN stattzufinden. Es können weitere Jugendversammlungen pro Jahr einberufen werden.
- 4. Der 1. Vorsitzende erhält eine Einladung der Jugendversammlung

▶ § 7 Anträge

- 1. Anträge und deren Begründung müssen beim Jugendwart schriftlich 5 Tage vor einer Versammlung vorliegen.
- 2. Bei Dringlichkeitsanträgen muss zunächst über die Dringlichkeit abgestimmt werden. Wenn die Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit dafür sind, kann dann über diesen Antrag entschieden werden.
- 3. Anträge, die eine Änderung der Jugendordnung zum Inhalt haben, müssen schriftlich beantragt werden und in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

> § 8 Zuständigkeit der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist im Rahmen der Jugendselbstverantwortung für die Behandlung folgender Angelegenheiten und Tagesordnungspunkte zuständig:

- 1. die Entgegennahme des Berichtes des RVSSN-Jugendwartes
- 2. die Entgegennahme des Berichtes des RVSSN-Jugendsprechers

- 3. die Entlastung der in Punkt 1 und 2 genannten Jugendvertreter
- 4. die Wahl des RVSSN-Jugendwarts
- 5. die Wahl des RVSSN-Jugendsprechers, sowie des Stellvertreters
- 6. die Behandlung von Anträgen und Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
- 7. die Behandlung von Anträgen zur Änderungen der Jugendordnung
- 8. die Bestimmung des Ortes, des Gastgebervereins und des Datums der nächsten ordentlichen Jugendversammlung

§ 9 Wahl des Jugendwarts, des Jugendsprechers, sowie seines Stellvertreters

- Der Jugendwart leitet die Geschäfte der Seglerjugend des RVSSN. Er wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geraden Kalenderjahren gewählt. Der gewählte Jugendwart benötigt die Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Endet die Amtszeit vor Ablauf der Wahlperiode, so ist eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode zulässig.
- 2. Der Jugendsprecher des RVSSN, bzw. der Stellvertreter unterstützen den Jugendwart und stellen mit ihm zusammen die Verbindung zu anderen Organen des RVSSN her (siehe § 2.3 und 2.4). Der Jugendsprecher und der Stellvertreter werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geraden Kalenderjahren gewählt. Zum Jugendsprecher, bzw. Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Endet die Amtszeit vor Ablauf der Wahlperiode, so ist eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode zulässig.

▶ § 10 Protokoll

- Über eine Jugendversammlung wird von einem Teilnehmer ein Ergebnisprotokoll geschrieben, das außer der Teilnehmerliste und den Wahlergebnissen zumindest alle Anträge und Empfehlungen sowie die entsprechenden Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält.
- 2. Das Protokoll wird allen Versammlungsteilnehmern, den Mitgliedsvereinen und dem 1. Vorsitzenden des RVSSN zeitnah zur Information übermittelt. Das Protokoll muss in der nächsten Jugendversammlung vorgelesen und genehmigt werden.

▶ § 11 Bezeichnung der Personen

Der Kürze halber sind in den vorausgehenden Bestimmungen die männlichen Bezeichnungen verwendet worden. Sie gelten jedoch sowohl für männliche als auch für weibliche Personen. Die Bezeichnungen sind gegebenenfalls sprachlich anzupassen.

> § 12 Inkraft treten

Diese Jugendordnung tritt nach Zustimmung durch die Jugendversammlung am 8.4.11 und nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des RVSSN am in Kraft.